

Schul- und Hausordnung des Archenhold Gymnasium

Rudower Straße 7 12439 Berlin
Tel.: 6360195 Fax: 6360185

sigma.archenhold.de sekretariat@archenhold.de

I. Allgemeines

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Lernenden, Lehrkräften und Eltern an der Schule zu unterstützen. Jeder muss dazu beitragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann! Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Die Hausordnung soll helfen, die Ausstattung unserer Schule zu erhalten und zu pflegen. Sie gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Für die Ordnung und Sicherheit auf dem Schulgelände sind Lehrkräfte, Lernende, sowie die technischen Mitarbeiter*innen gleichermaßen verantwortlich. Das Tragen und „zur Schau stellen“ von Kleidung und Symbolen, die als Sympathiebekundungen für nationalsozialistische, rassistische, Gewalt verherrlichende und Menschen verachtende Einstellungen gedeutet werden können, ist am Archenhold-Gymnasium untersagt. Lernende, die sich nicht an dieses Verbot halten, müssen mit dem Ausschluss vom Unterricht rechnen.

II. Stunden- und Pausenordnung

- Öffnungszeiten:** Für Lernende, die zur ersten Unterrichtsstunde kommen, ist die Schule ab 7.30 Uhr geöffnet. Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Stunde, können die Lernenden im Gebäude im Speiseraum auf ihren Unterrichtsbeginn warten. Die Fachlehrkräfte der 1. Stunde schließen die Räume spätestens 10 min vor Unterrichtsbeginn auf, damit gewährleistet ist, dass jede/r Lernende mit dem Vorklingeln (5 min vor dem Unterrichtsbeginn) unterrichtsbereit an seinem Platz ist und die vorhandene Technik mit dem Klingelzeichen einsatzbereit ist.

2. Unterrichtszeiten verkürzte Regelung

0. Std.	07.25 – 08.10		
1. Std.	08.15 – 09.00	1. Std.	08.00 – 08.35
2. Std.	09.10 – 09.55	2. Std.	08.45 – 09.20
	Frühstückspause 20 min		Frühstückspause 20 min
3. Std.	10.15 – 11.00	3. Std.	09.40 – 10.15
4. Std.	11.10 – 11.55	4. Std.	10.25 – 11.00
		5. Std.	11.10 – 11.45
	Mittagspause 35 min		Mittagspause 35 min
5. Std.	12.30 – 13.15	6. Std.	12.20 – 12.55
6. Std.	13.25 – 14.10	7. Std.	13.05 – 13.40
7. Std.	14.20 – 15.05	8. Std.	13.50 – 14.25
8. Std.	15.15 – 16.00	9. Std.	14.25 – 15.00
9. Std.	16.00 – 16.45		

3. Klausurregelung

- Leistungskursklausuren**

LK-Klausuren werden in der Zeit von der 0. bis zur 4. Unterrichtsstunde geschrieben. In der 5. Std. haben die Lernenden frei und in der 6. bis 9. Stunde findet wieder planmäßiger Unterricht statt.

- Grundkursklausuren**

Grundkursklausuren werden in der Zeit der Doppelstunde geschrieben, dazu steht eine weitere Stunde zur Verfügung.

Doppelstunde	zusätzliche Stunde	Raum
1./2.	0.	Unterrichtsraum der 1./2. Std.
6./7.	5.	Unterrichtsraum der 6./7. Std.
5./6.	7.	Unterrichtsraum der 5./6. Std.

- Aufenthalt nach Ender Klausur**

Schüler, die den Klausurraum vor dem Ende des Klausurzeitraumes verlassen, müssen entweder das Schulgebäude verlassen oder sich ausschließlich im Speiseraum aufhalten.

- **Abweichungen**

Die **zweite Leistungskursklausur** wird im **3. Semester** unter Abiturbedingungen geschrieben. Anschließend haben die Lernenden keinen Unterricht. Die Grundkursklausur im 4. Semester wird zentral geschrieben, sie beginnt in der dritten Stunde und die Schüler haben an diesem Tag unterrichtsfrei.

III. Verhalten auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen

1. Unterrichtsbeginn und Pausen:

Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Lernenden auf direktem Weg in ihre Klassenräume und bereiten sich dort auf den Unterricht vor. Findet der Unterricht nicht im eigenen Klassenraum statt, so treffen sich die Lernenden vor Unterrichtsbeginn vor dem, im Raumplan ausgewiesenen, Unterrichtsraum, wobei der dort bereits stattfindende Unterricht nicht gestört werden darf. In den kleinen Pausen bleiben die Lernenden der 7. – 10. Klassen im Klassenraum. In den großen Pausen gehen sie auf den Hof. Die Klassenräume dieser Klassen werden in den Hofpausen verschlossen. Bei einem Raumwechsel vor Hofpausen sind die Mappen mit auf den Schulhof zu nehmen. Wird wegen schlechter Witterung abgeklüngelt, verbringen die Lernenden die Pausen in den Klassenräumen, sofern kein Raumwechsel stattfindet.

Die Lernenden der Oberstufe können die Freistunden in freien Räumen des Schulhauses verbringen. Arbeitsräume für diese Lernenden sind die Räume, in denen kein Unterricht stattfindet, der Speiseraum, bzw. die Cafeteria.

2. Verhalten in den Unterrichtsräumen:

Alle Lernenden sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und die Ordnung in ihren Klassenräumen verantwortlich. Schäden sind umgehend der unterrichtenden Fachlehrkraft zu melden, welche/r im Bedarfsfall den Schaden zur Reparatur anmeldet (Hausmeisterbuch-Sekretariat). Die Lernenden haben die Möglichkeit, ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenleitungen auszugestalten. Wöchentlich sind jeweils zwei Lernende als Ordnungsdienst einzuteilen. Der Ordnungsdienst sorgt für das Lüften des Klassenraumes und die Säuberung der Tafel für den folgenden Unterricht.

Die Unterrichtsräume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Tafeln sind zu säubern, die Fenster zu schließen. Verantwortlich hierfür ist die unterrichtende Lehrkraft. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, herumliegender Müll wird in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben. Die Jalousien werden ausschließlich von Lehrkräften bzw. von einem durch die Lehrkraft beauftragten Lernenden betätigt. Das Essen, Trinken und Kaugummikauen im Unterricht ist mit Ausnahme längerer Klassenarbeiten bzw. Klausuren untersagt. Im Fall extremer Temperaturen können durch den Lehrkräfte Ausnahmen zugelassen werden.

3. Verhalten außerhalb der eigenen Klassenräume:

Lernende dürfen sich nicht ohne Aufsicht einer Lehrkraft in Fachräumen aufhalten. Während des Unterrichts außerhalb der eigenen Klassenräume sind diese zu verschließen. Sie sind von den Lernenden unterrichtsbereit zu hinterlassen. In die Fachräume des gesamten naturwissenschaftlichen Anbaus sind weder Nahrungsmittel noch die Übergarderobe mitzunehmen. Hier gilt die allen Lernenden zu Beginn jedes Schuljahres zu Kenntnis gegebene Ordnung.

4. Nutzung der Computer und des Internetanschlusses der Schule: ¹

5. Fehlen einer Lehrkraft, Änderung des Stundenplanes:

Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet ein/e Klassensprecher*in dies im Lehrkräftezimmer oder im Sekretariat. Änderungen des Stundenplanes werden nur von Lehrkräften angesagt.

6. Verhalten im Falle eines Brandes: ²

7. Verhalten auf dem Schulgrundstück:

Das Schneeballwerfen und das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen sind wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Skateboards, Shortboards u.Ä. sind wie Fahrräder zu behandeln und haben im Schulhaus nichts zu suchen. Sie müssen ebenso wie Fahrräder auf dem Schulgelände angeschlossen werden. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder und Boards übernimmt die Schule keine Haftung. Motorgetriebene Fahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände nicht abgestellt werden. Es sind nur Gegenstände auf das Schulgelände und zu schulischen Veranstaltungen zu bringen, die für die Durchführung des Unterrichts notwendig sind. Für alle anderen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone, Abspielgeräte, Schmuck, Bargeld, Laptop usw.) besteht kein Versicherungsschutz.

Umgang mit digitalen Geräten (Mobiltelefone, Laptops etc.):

Mobiltelefone sind im Unterricht nicht zugelassen. Unterrichtsbedingte Ausnahmen legt ausschließlich die Fachlehrkraft fest. Lernenden der Klassen 7-10 ist die Nutzung von Mobiltelefonen/ Laptops und weiteren digitalen Geräten auf dem

¹ Anlage 1 – Nutzungsordnung für die Computer im Schulnetz

² Anlage 2 – Brandschutzordnung und Turnhallenordnung

Schulgelände und im Schulgebäude in den Pausen sowie vor und nach dem Unterricht grundsätzlich nicht gestattet. Individuelle Ausnahmen im begründeten Einzelfall können durch Fachlehrkräfte genehmigt werden.

Zu widerhandlungen werden wie folgt geahndet:

Mobiltelefone werden von unterrichtender/ aufsichtführender Lehrkraft eingezogen und spätestens beim zweiten Mal bis zum Ende des Tages im Sekretariat (bei Nutzung in den Pausen bereits beim ersten Mal) hinterlegt, dort kann es nach der 7. Stunde abgeholt werden. Ab dem zweiten Mal holen die Eltern das Mobiltelefon in der Schule ab. Holen die Eltern das Mobiltelefon nicht ab, verbleibt es eine Woche im Sekretariat, bevor es wieder ausgehändigt wird. Sollte das Mobiltelefon ein weiteres Mal eingezogen werden, muss es in Zukunft vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat hinterlegt werden.

Das nicht autorisierte Aufnehmen (Bilder, Videos, Ton) und Veröffentlichen des Schullebens, insbesondere auch das Einstellen der Aufnahmen in soziale Medien ist strengstens untersagt.

8. Rauchen, Alkohol und Drogen:

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Lernende, die das Gelände und die Umgebung der Archenhold Schule beschmutzen, können zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden. Der Konsum, sowie der Vertrieb von Alkohol und Drogen sind strengstens untersagt. Für einzelne schulische Veranstaltungen kann durch die Schulleitung das Verbot des Alkoholkonsums aufgehoben werden.

9. Biotop:

Das Biotop darf nur von Lernenden der Sek II betreten werden.

IV. Verlassen des Schulgeländes, Fehlen und Beurlaubung vom Unterricht

1. Verlassen des Schulgeländes:

Lernende der Klassen 7 bis 10 dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht verlassen. Es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilt in besonderen Fällen während der Pausen die auf dem Hof aufsichtführende Lehrkraft, während der Unterrichtsstunden die unterrichtende Lehrkraft. Möchte eine Lernende/r wegen Krankheit vorzeitig, während der täglichen Schulzeit, die Schule verlassen, so hat zwingend eine Meldung im Sekretariat zu erfolgen.

2. Fehlen und Beurlauben eines Lernendes der Sekundarstufe I:

Kann ein/e Lernende/r wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, 1. die Schule darüber am ersten Tag des Fernbleibens zu informieren und 2. spätestens am 3. Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. 3. Bei der Rückkehr in die Schule hat der/die Lernende eine **von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Erklärung** vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens, sowie der Grund dafür ergeben. Wird gegen eine dieser Verpflichtungen verstoßen, gilt das Fehlen als unentschuldig. Bleibt ein/e Lernende/r unentschuldig dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen. Auf die Möglichkeit von Ordnungsmaßnahmen bei gehäuftem unentschuldigtem Fehlen wird ausdrücklich hingewiesen³. Bei wiederholtem und längerem Fehlen ist die Schulleitung berechtigt, ein ärztliches Attest einzufordern. Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen ist für bestimmte kirchliche Feier- und Gedenktage durch die Senatsverwaltung bereits ausgesprochen – Informationen erteilt die Klassenleitung. Beurlaubungen vom Unterricht sind auch aus anderen Gründen möglich.

Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag eines Erziehungsberechtigten sein. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen allein nicht aus. Ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht ist spätestens drei Schultage vor Eintritt des Ereignisses bei der Klassenleitung einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt. Beurlaubungen, die 3 Tage überschreiten oder unmittelbar mit den Sommerferien zusammenhängen, sind bei der Schulleitung zu beantragen. Arztbesuche, die nicht aus Gründen der Schulunfähigkeit erfolgen, sollten in der Regel nach der Unterrichtszeit erfolgen.

3. Fehlen und Beurlauben eines Lernenden der Kursphase:

Kann der/die Lernende wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, ist die Schule darüber am 1. Tag des Fernbleibens zu informieren und spätestens am 3. Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Am Ende der Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Wird ein gegen eine dieser Verpflichtungen verstoßen, gilt das Fehlen als unentschuldig. Termine für ärztliche Untersuchungen, die nicht aus Gründen der Schulunfähigkeit erfolgen, sind prinzipiell außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist der/die Tutor*in vorher schriftlich zu informieren und anschließend ein ärztlicher Beleg über die Notwendigkeit der Behandlung während der Unterrichtszeit vorzulegen. Drei Tage im Schuljahr besteht die Möglichkeit, sich aus gesundheitlichen Gründen selbst zu entschuldigen. Diese Tage können nicht auf Einzelstunden aufgeteilt werden. Versäumte Klausuren und angekündigte Abnahmen von Abschlusssleistungen in Sportkursen erfordern grundsätzlich eine AU-

³ V.2. Ordnungsmaßnahmen

Bescheinigung. Arztbesuche, die nicht aus Gründen der Schulunfähigkeit erfolgen, werden nicht als Entschuldigung anerkannt. Sonstige Freistellungen vom Unterricht (z. B. für Eignungstests oder Bewerbungsgespräche), sind spätestens drei Tage vorher bei dem/der Tutor*in schriftlich zu beantragen. Im Genehmigungsfall werden die o. g. drei Tage nicht herangezogen.

4. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht in der Kursphase:

Bleibt ein/e nicht mehr schulpflichtige/r Lernende/r im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als 14 Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldig fern, ist der Ausschluss von der besuchten Schule anzuordnen⁴. Bei der Berechnung der Zeiträume bleiben Ferienzeiten unberücksichtigt. Fehlzeiten, die sich zum Ende eines Schuljahres angesammelt haben, werden bei der Berechnung der Fehlzeiten in dem darauffolgenden Schuljahr mitgezählt.

5. Fehlen bei Klausuren und Vorträgen:

Nimmt ein/e Lernende/r unerwartet an einer Klausur nicht teil, ist die Schule am Klausurtag bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen. Innerhalb von drei Unterrichtstagen muss das ärztliche Attest in der Schule eingegangen sein (Forderung der VOGO). Erfolgt keine Information der Schule, bzw. wird kein ärztliches Attest vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig und die Klausur wird mit 0 Punkten bewertet. Gleiches gilt für langfristig festgelegte Vortragstermine.

6. Beurlaubung vom Sportunterricht:

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehender, offenkundiger Beeinträchtigung verzichtet werden. Für Beurlaubungen ist die unterrichtende Sportlehrkraft zuständig, für längere Beurlaubungen die Schulleitung, die auf Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet. Wenn die Schulleitung nicht anders entscheidet, besteht für Lernende mit Sportbefreiung Anwesenheitspflicht.

V. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.

1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen:

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit die/der Lernende den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte. Beispiele dafür sind:

- Ein klärendes Gespräch führen.
- Der/m Lernenden falsches Verhalten einsichtig machen.
- Den/Die Lernende/n auffordern, seine/ihre Auffassung zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen.
- Auf den/die Lernende/n einzuwirken, sich bei Betroffener/m zu entschuldigen, Hilfeleistungen für die/den Einzelne/n oder die Gruppe zu übernehmen, bzw. einen Schaden wieder gut zu machen.

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, können **besondere Erziehungsmaßnahmen** getroffen werden. Zum Beispiel:

- Die schriftliche Verwarnung. Sie kann vom Fachlehrkräften erteilt und in das Klassenbuch eingetragen werden.
- Der Tadel. Er wird vom Klassenleitung, bzw. Tutor*in ausgesprochen. Über den Tadel werden die Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich informiert. Über den Vermerk besonderer Erziehungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz bei Beschlussfassung über das Zeugnis.

2. Ordnungsmaßnahmen: Weitere Maßnahmen können sein:

- Der schriftliche Verweis.
- Der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen.
- Der Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Unterrichtstagen.
- Die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe.
- Die Umschulung durch die Schulaufsichtsbehörde in eine andere Schule mit gleichem Bildungsziel.
- Der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der/die Lernende seine/ihre Schulpflicht erfüllt hat.

3. Haftung:

Lernende und deren Erziehungsberechtigte haften für den von Lernenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet der Schulleitung über eine mögliche Strafanzeige. Außerhalb der Unterrichtszeit dürfen Lernende das Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung und bei Anwesenheit einer aufsichtführenden Lehrkraft betreten.

⁴ Der Ausschluss ist schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann frühestens dann erfolgen, wenn die Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten erreicht ist.

Anlage 1**Nutzungsordnung für die Computer im Schulnetz****1. Nutzungsberechtigung**

- Nutzungsberechtigt sind Angehörige und Lernende des Archenhold-Gymnasiums im Rahmen der Unterrichtsdurchführung. Die Nutzung kann auch außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- Zur Nutzung der Computer werden ein Benutzername und ein Passwort benötigt. Beides wird von den Netzwerk-Administratoren (die Informatiklehrkräfte) zur Verfügung gestellt.
- Das Passwort ist bei der ersten Anmeldung durch ein geheim zu haltendes eigenes Passwort, das aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen bestehen soll, zu ersetzen.

2. Passwort, An- und Abmeldung

- Das Anmelden im Netzwerk (einloggen) ist nur unter dem eigenen Nutzernamen gestattet. Die Weitergabe des eigenen Passwortes ist nicht statthaft. Jede/r Nutzer*in ist für alle Aktivitäten, die unter ihrer/seiner Identität (Login-Kennzeichen) ablaufen, voll verantwortlich und trägt ggf. die rechtlichen Konsequenzen.
- Jeder Versuch, fremde Zugänge und Passwörter zu "erraten", ist ausdrücklich untersagt.
- Der Computer, an dem sich ein/e Nutzer*in im Netz angemeldet hat, ist durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach dem Beenden der Nutzung hat sich der/die Nutzer*in im Netzwerk abzumelden (ausloggen).

3. Weisungsrecht

- Weisungsberechtigt sind die unterrichtenden Lehrkräfte bzw. die Administratoren. Außerhalb des Unterrichts kann die Schulleitung das Weisungsrecht ausgewählten Personen übertragen.

4. Verhalten an den Computern (PC)

- Das Einnehmen von Speisen und Getränken in den Computerräumen und an den Computern ist nicht gestattet.
- Der Computer-Arbeitsplatz ist immer sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Die Bedienung der Hard- und Software hat wie im Unterricht erlernt zu erfolgen. Insbesondere sind alle Computer im eingeschalteten Zustand nicht mehr zu bewegen.
- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Computer und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort die Aufsicht führende Person zu verständigen.
-

5. Nutzen eigener Laptops

- Die Laptops werden im aufgeladenen und aktualisierten Zustand mit in die Schule gebracht.
- Die Nutzung der Laptops erfolgt im Unterricht ausschließlich auf Anweisungen der unterrichtenden Lehrkraft. Die unterrichtende Lehrkraft kann die Nutzung des Laptops beenden. Eine Nutzung vor Unterrichtsbeginn oder in den Pausen kann nur auf ausdrückliche Erlaubnis/Anweisung der Lehrkraft erfolgen. Hat die Lehrkraft keine Genehmigung erteilt, ist der Laptop während der Pause zu schließen. Nach dreimaliger Missachtung der Regeln bzw. der Anweisungen der Lehrkraft kann die Laptopnutzung für mindestens eine Woche in diesem Fach durch die Fachlehrkraft ausgesetzt werden. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Die im Internet bereitgestellten Informationen können bedingt durch die Art und Weise der Verbreitung keiner schulinternen Selektion unterworfen werden. Sie entstammen weltweit verteilten Quellen und werden durch technisch, nicht inhaltlich bedingte, Vorgänge verbreitet. Sollte sich jemand durch solche Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Art und Weise angegriffen fühlen, muss er diesen Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären.
- Das Archenhold-Gymnasium ist in keiner Weise für den Inhalt der über seinen Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen werden noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Urheber- und Nutzungsrechte sind zu beachten.
- Unzulässig sind der Aufruf und die Verwendung von Internet-Seiten, mit pornografischen, diskriminierenden oder Gewalt verherrlichenden Inhalten. Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Schule verfolgt werden.
- Der Internetanschluss der Schule ermöglicht das Herunterladen größerer Datenmengen nur einem eingeschränkten Personenkreis, um allen Lernenden den Zugang zum Internet zu gewährleisten.

7. Nutzung von Internet, E-Mail, sozialen Medien und News

- Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter der Domain des Archenhold-Gymnasiums. Jede versandte Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Internetnutzer und -betreiber unmittelbar oder mittelbar mit dem Archenhold-Gymnasium in Zusammenhang gebracht werden. Es ist deshalb grundsätzlich untersagt, den Internet-Zugang des Archenhold-Gymnasiums zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen. Ebenso ist es untersagt, mit der Nutzung des Internets gegen Gesetze zu verstoßen.

8. Datenschutz und Datensicherheit

- Alle auf den Computern und im Netzwerk befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff des Systemadministrators.
- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Die Daten werden monatlich, spätestens zu Beginn eines neuen Schuljahres gelöscht.
- Im Netzwerk sind der Systembereich sowie die persönlichen Arbeitsbereiche durch Passwörter gegen unbefugten Zugriff gesichert. Im Interesse eines wirksamen Schutzes gegen solche Zugriffe sollten die Passwörter für den persönlichen Arbeitsbereich sinnvoll gewählt und öfter gewechselt werden.
- Die Adressen der aufgerufenen Seiten werden protokolliert, bei Verdacht und stichprobenartig auf unzulässige Inhalte überprüft.
- Ein Rechtsanspruch der Nutzer*in auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber des Archenhold-Gymnasiums besteht nicht.
- Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber dem Archenhold-Gymnasium auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

9. Schulfremde Computer

- Schulfremde Computer (Lehrkräfte- und Lernendencomputer) können nur im Einzelfall nach vorheriger Registrierung durch die Administratoren im Netzwerk genutzt werden. Eine Haftung für eventuell auftretende Schäden kann nicht übernommen werden.

10. Zuwiderhandlungen

- Nutzer*innen, die unbefugt Software von den Computern oder aus dem Netzwerk kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können zu einer Einschränkung der Nutzungsberechtigung führen und disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Anlage 2**Brandschutzordnung**

- 1) Bei Entdeckung eines Brandherdes ist Feueralarm zu geben. Dieses erfolgt durch Auslösung des Hausalarms oder direkte Benachrichtigung einer Lehrkraft oder des Hausmeisters.
- 2) Beim Ertönen der Alarmsirene werden alle Lernende im Klassen- bzw. Kursverband von der aufsichtsführenden Lehrkraft auf den Hof geführt.
- 3) Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Fenster zu schließen und die Gruppe ordnet sich an der Tür. Taschen, Bücher (Ausnahme Kurslisten) und Mäntel verbleiben in den Räumen.
- 4) Nach dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- 5) Den Fluchtweg bestimmt die Lehrkraft, sie richtet sich grundsätzlich nach dem Fluchtpfeil. Die Klassen benutzen jeweils die Treppe, die ihrem Unterrichtsraum am nächsten liegt.
- 6) Auf dem Hof stellen sich die Lernenden in Zweierreihen auf.
- 7) Nach dem Aufstellen überprüfen die aufsichtsführenden Lehrkräfte sofort die Vollzähligkeit der Lernenden und melden das Ergebnis dem Sicherheitsbeauftragten der Schule.

Turnhallenordnung

- 1) Das Betreten der Turnhallen und der Nebenräume durch Lernende und Sportler*innen der Schularbeitsgemeinschaften und Vereine ist nur unter Aufsicht der Sportlehrkräfte, Trainer*innen oder Übungsleiter*innen gestattet.
- 2) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Turnhallen ist untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Turnhallengebäude nicht gestattet.
- 3) Es ist nicht erlaubt, die Hallen in Straßenschuhen zu betreten; die Hallensportschuhe müssen abriebfeste Sohlen haben. Lernende, die am Sportunterricht nicht teilnehmen, haben sich im Aufsichtsbereich der Lehrkraft aufzuhalten und tragen ebenfalls Hallensportschuhe.
- 4) Lehrkräfte, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind für die Ordnung in den Turnhallen verantwortlich. Sie gewährleisten im gesamten Turnhallenbereich, einschließlich der Umkleide- und Waschräume, die Aufsicht und verlassen nach Kontrolle der Räume als Letzte/r das Gebäude.
- 5) Die Umkleideräume werden während des Unterrichts verschlossen.
- 6) Das Aufstellen und Abräumen von Sportgeräten erfolgt unter Aufsicht der Lehrkräfte bzw. Trainer*innen oder Übungsleiter*innen. Die Sportgeräte sind nach Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen.
- 7) Beschädigungen der Turnhalle oder des Turnhalleninventars sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.
- 8) Für Fremdnutzer gelten Sonderregelungen, die in einem Nutzungsvertrag zusätzlich festgelegt sind.
- 9) Die Duschräume sind nur mit Badelatschen zu betreten.